

77

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. **N^o 7.** 22. Februar **1868.**

Inhalt. 1) Verordnungen: a) Ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen; b) Bewaffnung der Feldwebel; c) Classification und Ausmusterung der Dienstpferde. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

78

Nro. 2022.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 10. d. Mts das Nachstehende allergnädigst zu genehmigen geruht, nämlich:

1.

Die Feldwebel und Oberjäger haben Obergewehr und Patronentasche abzulegen und fernerhin nicht mehr zu führen.

2.

Die Feldwebel der Infanterie-Regimenter, die Oberjäger, Bezirksfeldwebel, Regimentstamboure, Musikmeister und Stabs-hornisten haben den Säbel mit Gürtelkuppel nach anliegender Beschreibung,

die Auditoriats-Actuare und Profosen der Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone den Unterofficierssäbel älterer Art (mit eisernem Korbgefäße) an der in der Beilage beschriebenen Gürtelkuppel,

unter gleichzeitiger Ablegung ihrer bisherigen Säbel und Gürtelkuppeln, zu tragen.

3.

Vollzugsbestimmung hinsichtlich Ziff. 2 folgt.

München den 18. Februar **1868.**

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Prandl.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Die Bewaffnung der Feldwebel betr.)

(Beilage zum Kriegsministerial-Rescripte vom 18. Februar 1868 Nro. 2022.)

Beschreibung

des Feldwebel-Säbels nach der allerhöchsten Bestimmung vom 10. Februar 1868.

Der Säbel.

- a) Der Säbel selbst, dessen Klingenlänge 29—32 bayerische Duodezimalzoll betragen darf, unterscheidet sich außerdem von dem in der Beilage zum Kriegsministerial-Rescripte vom 22. März 1855 Nro. 2945 beschriebenen Infanterie-Officierssäbel nur noch durch den unterdeß veränderten königlichen Namenszug.
- b) Die Scheide aus Vohgarleder, mit Wachs eingelassen, ist geschwärzt, mit Mundblech und Ortband von Messing beschlagen.

Das Mundblech mit Stoßblech 2" 3''' hoch, verlängert sich nach unten mit einem Ausschnitt von 1" 10''', auf welchem das Knöpfchen angebracht ist.

Das Ortband 8" lang, verjüngt sich nach unten auf eine Breite von 9'''.

Die Gürtelkuppel.

- a) Der Gürtel aus schwarzem Blankleder 1" 9''' breit; Nro. I 3' 7'', Nro. II 3' 9" 6''', Nro. III 4' lang.
- b) Doppelschnalle von Messing 1" 10''' im Lichten hoch mit Dorn und Walze.
- c) Säbelgehänge aus schwarzem Blankleder, 11" lang, am oberen Ende gabelförmig auf 2" 8''' oval ausgeschnitten, am Gürtel durch zwei 1" 4''' breite, und auf 3" 3''' umgeschlagene Theile verschiebbar, vereinigt sich 2" oberhalb der Säbeltasche; ober dieser ist das Gehänge 3" breit und verjüngt sich gegen das untere Ende auf 2" 3'''; die Säbeltasche ist in der Mitte 4" 1''' und an jeder Seite 3" 7''' hoch, an der vorderen Seite ist eine halbrunde Oeffnung zur Aufnahme **des** Mundblech-Knöpfchens.

- d) Die Schubschleife aus Blankleder zur Aufnahme der Spitze **des** Gürtels, an demselben verschiebbar, 8''' breit, 1" 9''' weit.
-

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 3.

12. Januar 1869.

Inhalt: Verordnungen: a) Personalveränderungen; b) Versetzungen; c) Bewaffnung der Feldweibel.

für die Säbelscheide und die Gürtelkuppel der Feldwebel.

23

Anzahl	Benennung der einzelnen Theile	Material-Erforder- niß			Kostenbetrag						
		W	Lth	Qt	partial			total			
					fl.	fr.	hl.	fl.	fr.	hl.	
	Macherlohn	—	—	—	8	3					
	Schleifen und Poliren . .	—	—	—	2	4					
	Befestigen des Ortbandes an die Scheide	—	—	—	1	—	—	25	4		
	Summa .							1	26	—	
	Gürtelkuppel.										
1	Kuppelriemen	aus eigens zugerichte- tem schwarzen Blank-			—	11	—	33	—		
1	Schubschleife	leder, das W zu 1 fl. 36 fr.			—	—	—	6			
	Nähmaterial	—	—	—	—	—	2				
	Schnittlohn	—	—	—	—	—	3				
	Macherlohn	—	—	—	—	1	7				
						36	9				
1	Säbelgehänge	aus eigens zugerichte- tem schwarzen Blank-			—	5	—	15	—		
1	Säbeltasche	leder, das W zu 1 fl. 36 fr.			—	2	—	6	—		
	Nähmaterial	—	—	—	—	—	3				
	Schnittlohn	—	—	—	—	—	5				
	Macherlohn	—	—	—	—	4	2	—	26	2	
	Summe der Gürtelkuppel .								1	13	4